



Gemeinde Tschanigraben

A-7540 Inzenhof Nr. 42

Tel: +43(0)3322/ 43870
Email: post@tschanigraben.bgld.gv.at
www.tschanigraben.at
UID-Nr.: ATU59077689



Inzenhof, 23.09.2019

TARIFBLATT

des Gemeinderates der Gemeinde Tschanigraben vom 23.09.2019 über die festgelegten **FRIEDHOFSENTGELTE**:

Für die Verleihung des Benützungsrrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von 10 Jahren eine Grabstellengebühr entoben. Die Grabstellengebühr beträgt für:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Erdgräber für einfachen Belag (Einzelgräber) und zweifachen Belag (Einzelgräber in Tiefenausführung) | € 140,00 |
| 2. Erdgräber für mehrfachen Belag (Doppel- oder Familiengräber) | € 220,00 |
| 3. Gemauerte Grabstellen (Grüfte) | € 280,00 |
| 4. Aschengrabstellen in der Ausführung Urnensäulen mit Sockel in der Edelstahlabdeckung, Edelstahlzierverschraubung, Edelstahlgrablaterne, Edelstahlvase | |
| a. Aschengrabstellen Urnensäule für einfachen Belag | € 1.600,00 |
| b. Aschengrabstellen Urnensäule für 2-fachen Belag | € 2.050,00 |
| c. Aschengrabstellen Urnensäule für 3-fachen Belag | € 2.500,00 |
| d. Aschengrabstellen Urnensäule für 4-fachen Belag | € 2.950,00 |

Für Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der festgesetzten Gebühr.

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Aschengrabstellen beträgt die Gebühr **€ 120,00**.

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Bei einer Beisetzung in Erdgräber für einfachen Belag | € 600,00 |
| 2. Bei einer Beisetzung in Erdgräber und gemauerten Grabstellen für mehrfachen Belag | € 660,00 |
| 3. Bei einer Beisetzung einer Urne in Erdgräber | € 120,00 |
| 4. Bei einer Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren | € 50,00 |

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr.
Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist für den ersten Tag eine Gebühr von **€ 100,00** für jeden weiteren Tag **€ 20,00** zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Ernst Simitz".

Ernst Simitz